

# RS Vwgh 1998/11/19 95/15/0071

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1998

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §34;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/01 91/14/0037 2

## Stammrechtssatz

Die vorzeitige Hingabe einer Heiratsausstattung ist auch dann bereits als zwangsläufig anzusehen, wenn die Notwendigkeit besteht, eine solche Zuwendung schon vor dem Zeitpunkt der Eheschließung zu machen. Eine derartige Notwendigkeit kann gegeben sein, wenn der hingegebene Betrag zur Finanzierung von Aufwendungen erforderlich ist, die bereits vor der Eheschließung anfallen und im ursächlichen und engen zeitlichen Zusammenhang mit der späteren Eheschließung stehen. Dies kann beispielweise bei der Anschaffung der späteren ehelichen Wohnung oder nur längerfristig zu beschaffender Einrichtungsgegenstände gegeben sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995150071.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)